

NMB-GTS

Informationsblatt „krankes Kind“



office@stanz.at

www.stanz.at

Betreuerin: Manuela Jauk
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 43 (0) 660 199 7704

Stand 09/2022

Standort: GTS VS Stanz im Mürztal

Im Interesse aller Kinder, Eltern und auch MitarbeiterInnen in den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Stanz im Mürztal bitten wir auf Grundlage des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der Geschäftsbedingungen der Gemeinde Stanz im Mürztal um Beachtung folgender Punkte:

Erkrankte Kinder dürfen aus zwei Gründen die Einrichtungen nicht besuchen:

A) Um eine Ansteckung anderer Kinder zu verhindern

B) Um sich selbst nach einer Krankheit genügend erholen zu können

Zu A)

Bei Anzeichen von ansteckenden Krankheiten werden die Erziehungsberechtigten sofort verständigt, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Ansteckungsgefahr in den letzten Tagen vor Ausbruch der Symptome am größten ist. Diese Kinder müssen so lange vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, bis eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. z.B. bei

- COVID19: Es gelten die Bestimmungen, die auch beim Besuch der Volksschule Stanz gelten.
- Durchfall: Bis wieder ein geformter Stuhl auftritt. Bei Salmonellose ist eine ärztliche Bestätigung für den Wiederbesuch notwendig.
- Erbrechen (auf Grund einer Infektion des Magen-/Darmtraktes): Wiederbesuch nach frühestens 5 Tagen.
- Mumps, Masern, Röteln, Ringelröteln, Schafplattern, Ausschläge mit Fieber: wenn Fieber und Ausschlag abgeklungen sind und keine Infektionsgefahr mehr besteht.



- Scharlach, Rachen-, Mandelentzündungen (Angina): mind. einen Tag Fieberfreiheit und wenn das Kind sich wohl fühlt.
- Keuchhusten: Die Ansteckungsgefahr dauert ca. 5 Wochen. Durch eine antibiotische Behandlung kann die Ansteckungsgefahr zwar verkürzt werden, aber das Kind soll zum eigenen Schutz während der Hauptperiode des Hustens zu Hause bleiben.
- eitrige Bindehautentzündung, Mundgeschwüre, eitrige Hautinfektionen, Kratzmilbe, Hepatitis A oder Hepatitis B: Bis nach ärztlicher Ansicht ein Wiederbesuch möglich ist.
- Kopfläuse: Im Allgemeinen ein Wiederbesuch nach der Behandlung mit Läuseshampoo, wobei alle Nissen entfernt sein müssen. Bei Nissenbefall und bei Kindern mit häufigem Lausbefall kann eine ärztliche Bestätigung der Laus- und Nissenfreiheit angefordert werden.

Zu B)

Zum Zweck der Erholung soll ein Kind solange zu Hause bleiben, bis es wieder an den üblichen Aktivitäten problemlos in der Einrichtung teilnehmen kann, ohne sich selbst zu belasten und ohne dass es übermäßig viel Zeit einer BetreuerIn in Anspruch nimmt, sodass die Betreuung aller Kinder darunter leidet.

Medikamentenverabreichung in den Einrichtungen:

Mitarbeiter sind nicht befugt Medikamente zu verabreichen.